

Nodi: Anlage

**Unterwagen
für Gespannfahrzeuge Thüringer Art
Reifenbreite 100 mm**

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Hinterrad, 134 cm hoch	68,70	1 Rungskemelklotz B	12,30
1 Nabe E	15,20	1 Mittelträger	7,10
1 Speiche E	3,30	1 Langbaum E	20,10
1 Felge B	5,90	1 Gespür (Hinterarme)	42,90
1 Buchse einbohren und befestigen	4,70	1 Wetterbrett B	14,10
1 Vorderrad, 115 cm hoch.....	64,05	1 Schleifbaumträger E	10,50
1 Speiche E	3,15	1 Hinterträger E.....	7,35
1 Feige B	5,60	1 Schleifbaum E	11,90
1 Stange E	33,90	2 Schleifklötze	5,20
1 Paar Arme E	46,40	1 Wagh Holz	5,90
1 Achsholz B	16,-	2 Ortscheite E	7,40
1 Wendebrett E	14,15	1 neuer Wagen (Unterwagen)	562,50
1 Lenk scheit E	7,85		

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten.

Sämtliche Preise gelten ab Werkstatt des Stellmachers, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung
im Stellmacher-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 89 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 89 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

A. Lohnkosten:

- 1. Fertigungslöhne
- 2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis-%= _____
- 3. Fertigungspreis

B. Materialkosten:

- 1. Werkstoffe (Einstandspreis) ..
 - 2. Werkstoffkostenzuschlag % = _____
 - 3. Werkstoff preis
- Summe A und B

C. Umsatzsteuer:
Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen: «

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
2. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
3. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Stellmacher-Handwerk eingesetzt werden.
4. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.
5. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr 50% > p des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr 66% > zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr 75%) lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkosten Zuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90%.